

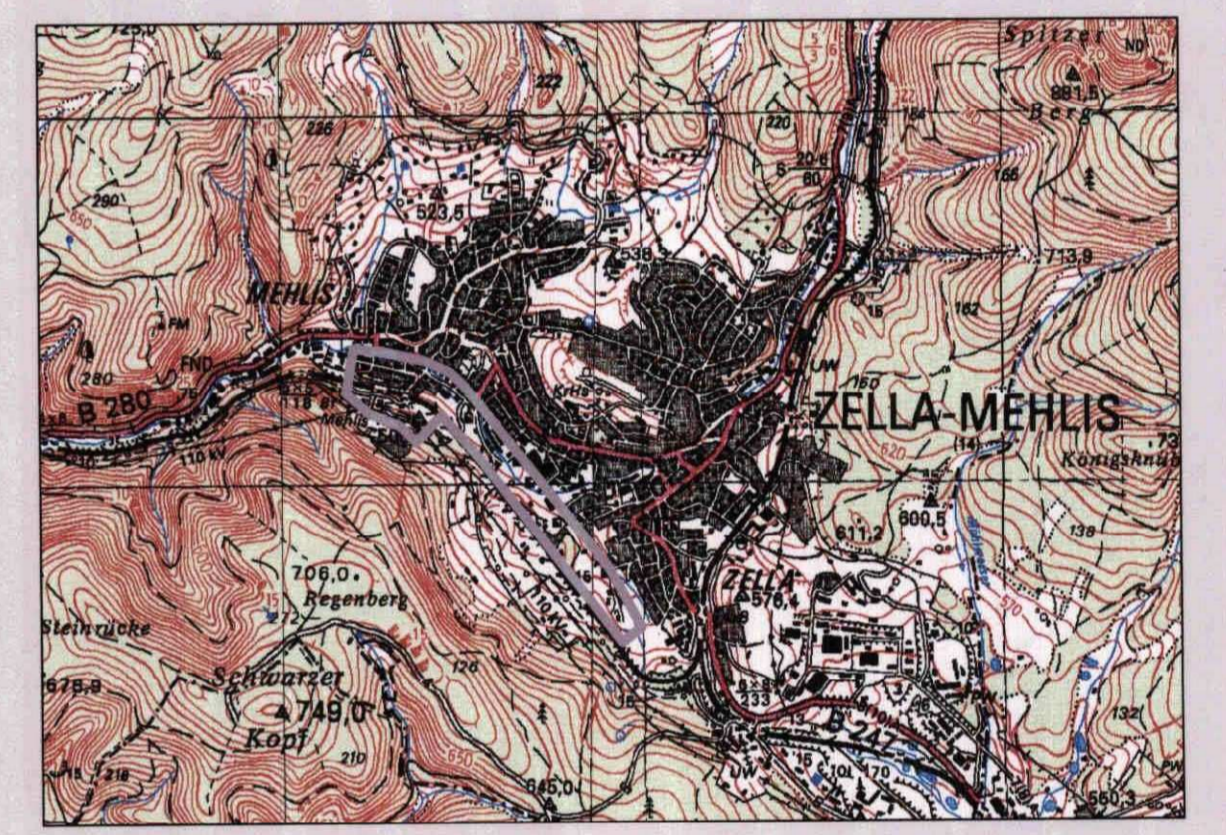
Satzung der Stadt Zella-Mehlis

Die Stadt Zella-Mehlis erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) folgende Klarstellungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich
Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Stadt Zella-Mehlis für den Bereich „Talstraße - Regenberg“ werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:2.500) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Innenbereich nach § 34 BauGB wird vom Außenbereich nach § 35 BauGB durch eine rote Linie bestimmt. Die Grundstücke, die sich in der beiliegenden Karte im Maßstab 1: 2.500 innerhalb des gelb dargestellten Bereiches befinden, liegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Der Lageplan vom 09.05.2006 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet dies gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB; bei einem einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

Lage des Untersuchungsgebietes



Verfahrensvermerke

- Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK von 2004) mit Nachträgen des Gebäudebestandes
Nachtrag durch: Planungsbüro Kehrer & Horn
Nachtragsstand: Mai 2006
- Abstimmung der Klarstellung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen
am: 04.05.2006
- Der Stadtrat hat am 06.06.2006 nach § 34 (4) 1. BauGB die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Teilerbereiches Talstraße - Regenberg als Satzung beschlossen (Beschl.-Nr.: 2006 / 0090).
- Die Stadt Zella-Mehlis hat am 09.06.2006 nach § 21 Abs. 3 ThürKO die Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
- Der Satzungsbeschluss wurde nach § 10 Abs. 3 BauGB am 22.07.06 ortsüblich bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Zella-Mehlis, 5.10.2006
Bürgermeister

Planzeichenerklärung

- Klarstellungslinie
- Klarstellungsbereich
- zu erhaltender Grünbereich der von Bebauung freizuhalten ist
- Gebäude Nachtrag

LANDRATSAMT
SCHMALKALDEN-MEININGEN
Fachdienst Kreisentwicklung
Oberrshaus 11
98817 Meiningen

Klarstellungssatzung
M 1 : 2.500
Stadt Zella-Mehlis
Teilbereich Talstraße - Regenberg
Stand: 09.05.2006

Planungsbüro Kehrer & Horn
Freie Architekten f. Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung

Redaktionelle Anpassung der Satzung zur Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Bereich Talstraße – Regenberg) gemäß der § 34 (4) Nr. 1 BauGB - nachfolgend Klarstellungssatzung genannt -
Stand: 16.01.2017

Die redaktionelle Anpassung der Klarstellungssatzung besteht aus den 7 Teilbereichen „TB-A“ bis „TB-G“.
Der Satzungstext und die Planzeichenerklärung der rechtsverbindlichen Klarstellungssatzung vom 22.09.2006 gelten uneingeschränkt für die redaktionelle Anpassung fort.
Als Kartengrundlage wurde die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK vom Februar 2016) verwendet.
Die Planunterlagen zur redaktionellen Anpassung der Klarstellungssatzung wurden vom Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR, 99734 Nordhausen, Kätch-Kollwitz-Straße 9 ausgearbeitet.

Verfahrensvermerke

Abstimmung mit Landkreis Schmalkalden-Meiningen
Die Abstimmung des Inhaltes der redaktionellen Anpassung der Satzung zur Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Bereich Talstraße – Regenberg) gemäß der § 34 (4) Nr. 1 BauGB - nachfolgend Klarstellungssatzung genannt - mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen erfolgte am 11.01.2017.

Satzungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis hat in seiner Sitzung am die redaktionelle Anpassung der Klarstellungssatzung als Satzung beschlossen.
Zella-Mehlis, den (Siegel)
Bürgermeister

Satzungsanzeige
Die Unterlagen der redaktionellen Anpassung der Klarstellungssatzung sind der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 (3) ThürKO am angezeigt worden. Gemäß Schreiben vom / durch Fristablauf wurden gegen die o. a. Satzung keine Beanstandungen geltend gemacht.
Zella-Mehlis, den (Siegel)
Bürgermeister

Ausfertigung
Die Übereinstimmung des Satzungsinhaltes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet.
Zella-Mehlis, den (Siegel)
Bürgermeister

Inkrafttreten
Die redaktionelle Anpassung der Klarstellungssatzung ist am gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, wo die Satzung von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Damit tritt die Satzung gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO
in Kraft.
Zella-Mehlis, den (Siegel)
Bürgermeister

